



KANZLEI AUSSERHOFER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Recht

**Strafen bei Durchführung von Gewinnspielen im Fall der Nichteinhaltung der
Vorschriften 2**

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



RECHT

Strafen bei Durchführung von Gewinnspielen im Fall der Nichteinhaltung der Vorschriften

Tagtäglich stoßen wir - auch und vor allem in den sozialen Netzwerken wie Facebook, usw. - auf Gewinnspiele jeder Art, in welchen Unternehmer, Freiberufler u.ä. den Nutzer animieren, das eigene Produkt zu „ liken“ bzw. die eigene Initiative zu teilen, um damit bei einer anschließenden Verlosung eines Preises teilzunehmen.

Allerdings - und dies wissen die Wenigsten - ist die Durchführung von solcherlei Gewinnspielen (concorsi oder operazioni a premio) durch das D.P.R. Nr. 430 vom 26.10.2001 penibel genau geregelt, und eine eventuelle Verletzung der darin enthaltenen Bestimmungen mit empfindlichen Geldstrafen verbunden.

Als Gewinnspiele gelten hierbei alle Initiativen, welche die Bekanntheit von Produkten, Leistungen, Marken, usw. oder aber den Umsatz von bestimmten Produkten und Leistungen fördern sollen.

Falls nun tatsächlich solche Gewinnspiele durchgeführt werden sollten, sind eine Reihe von Auflagen und Vorschriften einzuhalten, wie z.B. eine Garantieleistung (zum Zweck, die effektive Auszahlung des versprochenen Gewinns zu garantieren), Vorab-Übermittlung an das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung eines eigenen Formulars einschließlich Reglement und Nachweis der Einzahlung der vorerwähnten Garantie, Zurverfügungstellung des Reglements an die Teilnehmer, Anwesenheit eines Notars oder des örtlich Zuständigen der Verbraucherschutzorganisation bei Auslosung des Gewinners (um die Korrektheit der Auslosung zu garantieren), und anderes mehr.

Alles in Allem ist klar erkennbar, dass die Materie äußerst genau geregelt ist und die Lancierung eines Gewinnspiels also genau überlegt sein sollte, bzw. entsprechend vorbereitet werden muss um nicht eventuelle Strafen zu riskieren.

Bei einer eventuellen Nichteinhaltung der vom D.P.R. Nr. 430/2001 gemachten Vorschriften, sieht Art. 124 des königlichen Dekrets Nr. 1933 vom 19.10.1938 (zuletzt abgeändert mit Gesetz Nr. 449/1997) nämlich Verwaltungsstrafen in Höhe des ein- bis dreifachen Betrages der Mehrwertsteuer des versprochenen Gewinns und jedenfalls nicht weniger als Euro 2.582,28 vor. Für den Fall der Abhaltung eines Gewinnspiels ohne vorheriger Mitteilung an das Ministerium sind Strafen von Euro 2.065,83 bis Euro 10.329,14 vorgesehen, bei Durchführung eines Gewinnspieles in Abänderung des gemeldeten Reglements können Strafen von Euro 1.032,91 bis Euro 5.164,57 ausgestellt werden.

Ebenso kann, als Nebenstrafe und auf Spesen des Gewinnspielbetreibers, die Veröffentlichung der Abhaltung des nicht-genehmigten Gewinnspiels und der angewandten Strafe angeordnet werden.

RA Andreas Oberleiter

